

# **Satzung**

über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Porselen  
vom 15. August 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 136), in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 3. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Ein Teilstück eines durch das Flurbereinigungsverfahren Uetterath in der Gemarkung Porselen, Flur 8, Flurstück 47 entstandenen Wirtschaftsweges wird eingezogen.

Entgegenstehende Festsetzungen im Flurbereinigungsplan Uetterath - Az. 11731 - der Bezirksregierung Köln treten außer Kraft.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14. August 2024 genehmigte Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 15. August 2024

Louis  
Bürgermeister